



Aktuelle Judikatur des VwGH

Nikolaus Zorn

Berufsbildungskurse in der USt: Wahlrecht

"vergleichbare Zielsetzung" in § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG nicht umgesetzt, Österreich stellt nämlich auf etwas völlig anderes ab, nämlich "vergleichbare Tätigkeit"

für Berufsbildende Kurse vergleichbare Tätigkeit durch DVO verdrängt, daher Steuerbefreiung nach § 6 UStG oder - wenn keine vergleichbare Zielsetzung - Steuerpflicht durch unmittelbare Anwendung der MwStSystRL

außerhalb der von der DVO geregelten berufsbezogenen Bildung:
Steuerbefreiung nur im Falle einer den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit

VwGH 15.9.2016, Ra 2014/15/0003

Vorsteuerabzug beim Wohnbauträger

Bauträger erwirbt Liegenschaft und macht Investitionen auf die Liegenschaft

Vorsteuerabzug?

Besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die bebauter Liegenschaft später einmal mit Option nach § 6 Abs 2 veräußert wird (also steuerpflichtige Veräußerung).

Wird aber eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aufgezeigt, dann

Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Liegenschaft

VwGH 23. 11. 2016, Ra 2014/15/0044

USt-Organschaft, Tochter mit Betriebsgebäude

Tochter-GmbH einer Bank

Jedenfalls dann, wenn die Aufgabe der Tochtergesellschaft als Besitzgesellschaft vornehmlich darin besteht, der Mutter-AG die für den Betrieb ihrer Bankgeschäfte erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, liegt die wirtschaftliche Eingliederung vor.

§ 2 Abs 2 Z 2 UStG kann iSd Urteils Larentia + Minerva unionsrechtskonform interpretiert werden.

VwGH 23.11.2016, Ro 2014/15/0031

Menü in Fast-Food-Kette - Umsatzsteuer

Aufteilung auf 10% und 20% USt:

Generalanwalt: Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelpreise ist ihrer Natur nach die einfachere Methode

EuGH My Travel: Grundsätzlich immer Aufteilung nach Einzelpreisen
Ausnahme nur, wenn die Marktpreismethode nicht sachgerecht wäre.
Kein Grund ersichtlich, warum hier nicht sachgerecht

Zudem: Kostenmethode undurchführbar, weil Kosten pro Menü nicht konstant

Es wurden bloß Jahres-Kostenbeträge rechnerisch umgelegt.

Weiter: Nach dem System der USt ist der Endverbraucher der Steuerträge.

Also muss er auch vor dem Kaufabschluss wissen, wie hoch die USt ist (idR werden dem Konsumenten aber die Kosten nicht bekannt gegeben).

VwGH 20.12.2016, Ro 2014/15/0039

Event-Marketing als Betriebsausgabe

Einzelunternehmer im Vertrieb von Telekommunikationslösungen
Einladung von Kunden zu Rennveranstaltungen für Hobbyfahrer

Es lag ein Marketingkonzept zugrunde; Teilnahme an erlebnisorientierten
Veranstaltungen als Werbemaßnahme

Rennen von einer professionellen Eventagentur veranstaltet
Rennen auch zur Produktpräsentation geeignet

VwGH: Betriebsausgaben, Werbemaßnahmen mit klarem Überwiegen der
betrieblichen Veranlassung, da einem Marketingkonzept entsprechend.
Es konnten auch eigene Leistungen/Produkte des Unternehmer präsentiert
werden.

VwGH 23.11.2016, Ra 2015/15/0010

Zur Absetzbarkeit von Strafverteidungskosten

- Grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung
- Aber Aussage: „Dass der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Beschwerdeführer zur Wehr gesetzt hat, im Beschwerdefall ausschließlich und unmittelbar aus seiner beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer der L Gesellschaften erklärbar und damit betrieblich veranlasst gewesen wäre, legt die Beschwerde nicht dar.“
- Damit Andeutung, dass der VwGH in diesem Punkt bereit sein könnte, eine ähnliche Beurteilung vorzunehmen wie der BFH:
Demnach käme ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug der Verteidigerkosten bei einer eindeutig und ausschließlich der steuerbaren beruflichen Sphäre zuzuordnenden Tat in Betracht.

VwGH 21.4.2016, 2013/15/0182

Rückstellung – Bewertungseinheit

Erzeuger von Starterbatterien

Rückstellung für Rücknahmeverpflichtungen

Stehen mit der Verpflichtung künftige Vorteil in Zusammenhang, so ist eine „verlustkompensierende“ Berücksichtigung erforderlich.

Hier: Berücksichtigung des Vorteils aus dem recycelten Blei bei der Rückstellungsberechnung

Prognose über künftige Preisentwicklung erforderlich

VwGH 20.12.2016, Ro 2014/15/0012

Neutralität von Nutzungseinlagen

VwGH ändert seine Rechtsprechung nicht:

Nutzungseinlagen (zB unentgeltliche Geschäftsführung für GmbH, unentgeltliche Überlassung der Gebäudenutzung vom Gesellschafter an GmbH)

führen **weder** in irgendeiner Weise zu Betriebs**ausgaben** der GmbH **noch** zu **Einnahmen** beim Gesellschafter

(Rsp des VwGH anerkennt keinen Drittaufwand, sondern stets nur eigenen Aufwand; strenges Verständnis des Leistungsfähigkeitsprinzips)

VwGH 21.4.2016, 2013/15/0182

Angemessene Miete bei Wohngebäudevermietung durch Stiftung

- Gibt es einen funktionierenden Mietenmarkt für Gebäude dieser Bauart, Baukostenhöhe und Ausstattung?
(Das ist der Fall, wenn ein wirtschaftlich agierender Investor, der (nur) am Mietertrag interessiert ist, ein derart gediegenes Gebäude errichten und gewinnbringende vermieten würde.): Dann Marktmiete
- Ansonsten: Anschaffungs- und Herstellungskosten von Boden und Gebäude (allenfalls höherer Verkehrswert von Boden und Gebäude) x 3% bis 5%
(Prozentsatz bemisst sich nach den Marktverhältnissen am Beginn der Vermietung).

VwGH 15.9.2016, 2013/15/0256

Wirtschaftliches Eigentum am Gebäude

Wiederholung der Rsp:

Fruchtgenussrecht und Belastungs- und Veräußerungsverbot nicht ausreichen.

Unabdingbare Voraussetzung ist auch:

Chance der Wertsteigerung der Immobilie und
Risiko der Wertminderung

Wem kommt diese Chance und dieses Risiko zu?

VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0039

Teilwertabschreibung

- a) Der Stpfl hat Nachweis für Teilwertminderung zu erbringen.
- b) Wenn allerdings das Finanzamt ein Gutachten beibringt, kann der Stpfl einen konkreten Korrekturbedarf dieses Gutachtens aufzeigen und es in dieser adaptierten Form zum Nachweis seiner Behauptung heranziehen.
- c) Das Wesen einer Fehlinvestition besteht darin, dass sich eine originär falsche Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt als Fehler herausstellt. Nach dem Grundsatz der subjektiven Richtigkeit der Bilanz ist ein am Bilanzstichtag niedrigerer Teilwert nur dann auszuweisen, wenn ihn der Unternehmer im Zeitpunkt der Bilanzerstellung kannte (oder bei entsprechender Sorgfalt hätte kennen müssen).
- d) Bei der Teilwertermittlung zum jeweiligen Bilanzstichtag dürfen daher wertmindernde Umstände, die (allenfalls verdeckt) bereits bei der Anschaffung vorgelegen sind, nicht ausgeblendet werden (hier: zB schlechte Schallisolierung, Nähe zu Handymasten), so sie bis zur Bilanzerstellung für den Unternehmer erkennbar geworden sind.

VwGH 21.4.2016, 2013/15/0100

Gruppenbesteuerung: Auslandsverluste aus Staat, der Gewinne steuerfrei stellt

Gruppe mit ausländischem Gruppenmitglied in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Auch wenn der ausländische Staat Gewinne generell steuerfrei stellt, hindert dies nicht die Berücksichtigung von Verlusten in Österreich nach § 9 Abs 6 Z 6 KStG (in der ab 2012 anzuwendenden Fassung des 1. StabG 2012) nicht.

Die **Auslandsverluste sind anzuerkennen** (allenfalls spätere Nachversteuerung möglich).

Gleiches gilt für den Fall ausländischer Pauschalbesteuerung.

VwGH 20.10.2016, Ro 2014/13/0029

§ 9 KStG - Beendigung der Gruppe durch Up-stream-Verschmelzung des Gruppenträgers auf eine gruppenfremde Gesellschaft

Bei einer Up-stream-Verschmelzung des Gruppenträgers auf eine gruppenfremde Körperschaft geht die Gruppenträgereigenschaft nicht auf die aufnehmende Körperschaft über.

Dies führt zur Beendigung der Gruppe.

Die gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge einer Verschmelzung ändert daran nichts.

VwGH 28.6.2016, 2013/13/0066

Liehaberei-GmbH kein Gruppenmitglied

Eine Liehabereigesellschaft kann nicht Gruppenmitglied sein.

Der Gesetzestext spricht von „Einkommen“ der Gruppenmitglieder und schließt schon damit Liehabereigesellschaften aus.

Vor allem liefe die Anerkennung einer derartigen Unternehmensgruppe dem Sinn und Zweck der Gruppenbesteuerung zuwider, der wie oben ausgeführt gerade darin besteht, Gewinne und Verluste von Mutter- und Tochtergesellschaft auszugleichen.

VwGH 20.12.2016, Ro 2014/15/0045

Art IV UmgrStG: nicht begünstigtes Vermögen

Bereits im Wert gefallene Aktien des Privatvermögens wurden auf den 1.4.2008 rückwirkend (zu einem hohen Wert) im Wege des Zusammenschlusses in eine atypisch stille Gesellschaft nach Art IV UmgrStG eingebracht und dann in der atypisch stillen Gesellschaft zum 31.12.2008 steuerlich abgeschrieben.

Das UmgrStG enthält keine Regelung für das nicht begünstigte Vermögen. Es ist daher im Zeitpunkt der tatsächlichen Einlage (Zusammenschlussvertrag) gemäß § 6 Z 5 EStG zu bewerten.

VwGH 20.1.2016, 2012/13/0013

Art IV UmgrStG, verschmelzende Umwandlung bei mittelbarer Beteiligung

§ 10 Z 2 UmgrStG: § 4 Z 1 lit b auch auf eigene Verluste einer Körperschaft anwendbar, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt war.

Mittelbare Beteiligung?

A-GmbH hält 100% der Mitunternehmeranteile der B GmbH & Co KG, die alleinige Gesellschafterin der C GmbH ist.

C C GmbH wird auf die KG umgewandelt

§ 10 Z 2 iVm § 4 UmgrStG dennoch anwendbar (hier: eigene Verluste der A-GmbH nicht mehr weiter vortragbar, weil ihr Betrieb nicht mehr vorhanden war).

VwGH 20.12.2016, Ro 2015/15/0020

Verlustvorträge bei verunglückter Umgründung

1. Wenn der Stpfl nachträglich das Fehlen der Voraussetzungen des Art III UmgrStG behauptet, trägt er die Beweislast.
2. Wird ein KG-Anteil ohne Sonderbetriebsvermögen (hier auch ohne Entnahmen und Einlagen nach § 16 Abs 5 UmgrStG) eingebracht, besteht die Einbringungsbilanz nur aus dem Stand des Kapitalkontos (fixes und variables Kapital) bei der KG.
3. Die Einbringungsbilanz wie jede andere Bilanz berichtigbar (vgl E 29. 1. 2015, 2011/15/0169).
4. Wird ein KG-Anteil eingebracht, sollte an sich eine Stichtagsbilanz der KG auf den Einbringungsstichtag erstellt werden. Fällt der Einbringungsstichtag nicht auf den Regelbilanzstichtag der KG und geht es nur darum, den Stand des Kapitalkontos für den einzubringenden Kommanditanteil auf den Einbringungsstichtag festzustellen, wird dem Erfordernis auch Genüge getan, wenn nachvollziehbar der Stand des Kapitalkontos auf den maßgeblichen Stichtag entwickelt worden ist.

21. 4. 2016, 2013/15/0289

Kein Feststellungsbescheid über einzelnen Buchwert zulässig

G GmbH (Großmutter), S GmbH (Mutter), P GmbH (Enkel)

Buchwert der S GmbH in der Bilanz der G GmbH: - 20 Mio

S GmbH bringt einen Anteil an der P GmbH in die G GmbH sein:
Folge für Buchwert der Beteiligung bei der G GmbH (§ 20 Abs 4 Z 2 UmgrStG)?

FA und Finanzgericht: Bescheid nach § 92 BAO über den Buchwert

VwGH 20.12.2016, Ro 2015/15/0023, 0024

DB/KommSt bei Rechtsanwaltsgesellschaften

Mehrere Rechtsanwälte sind an der Rechtsanwälte-GmbH beteiligt, jeweils unter 25% (und ohne Sperrminorität).

KommSt und DB für die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschaftern?

Ein unwesentlich beteiligter Geschäftsführer, dessen fehlende Bindung an persönliche Weisungen nicht auf einer gesellschaftsvertraglichen Sonderbestimmung beruht, wird von der Sondervorschrift des § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG nicht erfasst. Er gleicht einem Fremdgeschäftsführer..

Ein Syndikatsvertrag begründet keine Weisungsunterworfenheit im hier maßgeblichen Sinn.

VwGH 24.11.2016, Ro 2014/13/0040

VwGH 24.11.2016, 2013/13/0046

KommSt für Hilfsbetriebsstätte eines dt. Unternehmers

Dt GmbH mit Büro in Linz bloß für Werbemaßnahmen
2 Dienstnehmer

Nach aktuellem DBA 2002: Hilfsbetriebsstätte keine Betriebsstätte
DBA 1954 kannte eine solche Einschränkung nicht

DBA 2002 führt in Art 2 (erfasste Abgaben) die KommSt nicht an
Art 12 lit a des Protokolls zum DBA: In Deutschland ansässige
Unternehmen, denen nach dem alten DBA 1954 eine Entlastung von der
österreich. KommSt zu gewähren war, soll diese Entlastung weiterhin
zustehen.

VwGH: Es kommt also darauf an, ob nach altem DBA Entlastung gewährt
würde (Betriebsstättenbegriff des DBA 1954)

[siehe ebenso deutsche Gesetzesmaterialien zum DBA 2002]

VwGH 15.9.2016, 2013/15/0219

ErlV bei der Gesetzesinterpretation

„Soweit der angefochtene Bescheid auf die ErlRV zum Budgetbegleitgesetz 2009 (113 BlgNr XXIV. GP, 66) verweist, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ErlRV bei der Interpretation des auf der Grundlage der Regierungsvorlage beschlossenen Gesetzes berücksichtigt werden, nicht aber früherer Gesetzesbeschlüsse.“

VwGH 15.9.2016, 2013/15/0297

Beantragte Wiederaufnahme

Problem der neu hervorgekommenen Tatsachen:

Für wen muss die Tatsache neu hervorgekommen sein:

Meinung a) Das „Neu-Hervorkommen“ wird aus der Sicht des Finanzamts beurteilt

Meinung b) Das „Neu-Hervorkommen“ wird aus der Sicht des Antragstellers beurteilt

VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058

Zulassung einer außerordentlichen Revision

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

- VwGH 27. 7. 2016, Ra 2015/13/0048: Verletzung der amtswegigen Ermittlungspflicht durch das Finanzgericht (allerdings im fortgesetzten Verfahren)
- VwGH 27. 7. 2016, Ra 2015/13/0051: Begründungsmangel bei Schätzung: Ein relevanter Begründungsmangel der Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes bewirkt die Zulässigkeit der Revision iSd § 25a VwGG.“
- VwGH 20.10.2016, Ra 2016/13/0005: ebenfalls Begründungsmangel
- VwGH 19.10.2016, Ra 2016/15/0058: Begründungsmangel betreffend Wechsel der Schätzungsmethode; Verletzung der Pflicht zur Wahrung des Parteiengenhörs